



### Inhalt:

- 153 Entschädigungssatzung für den Zweckverband Gymnasium Gaimersheim  
154 Öffentliche Ausschreibung nach VOF - Kurzbekanntmachung – Neubau eines 4-zügigen Gymnasiums mit Dreifachturnhalle und Freisportanlagen in 85080 Gaimersheim  
155 Satzung zur Aufhebung der Bauschuttentsorgungssatzung der Stadt Eichstätt

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### 153 Entschädigungssatzung für den Zweckverband Gymnasium Gaimersheim

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim hat am 23.07.2008 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### Vorbemerkung:

Die Gleichbehandlung der Geschlechter bzw. die Verwendung von geschlechtsneutralen Formulierungen wurde in dieser Satzung ebenso wie in der Gemeindeordnung, auf die diese Satzung vielfach Bezug nimmt, nicht ausdrücklich berücksichtigt. Die entsprechend der Formulierung der Gemeindeordnung in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die weiblichen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

Der Zweckverband Gymnasium Gaimersheim erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), und § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 15. Mai 2008 die folgende

#### Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim

#### §1

#### Sitzungsgeld, Auslagen

- (1) Für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung erhalten für jeden Sitzungstag
- Verbandsräte bzw. stellv. Verbandsräte, die am Sitzungsort wohnen 45,- €
  - Verbandsräte bzw. stellv. Verbandsräte, die außerhalb des Sitzungsortes wohnen 45,- €

zuzüglich einer Wegstreckenentschädigung aus triftigen Gründen nach Art. 6 Abs. 1 Bayer. Reisekostengesetz, höchstens jedoch die nach dem geltenden Steuerrecht als steuerfrei anerkannte Wegstreckenentschädigung.

(2) Verbandsräte, die der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes angehören, haben gegenüber dem Zweckverband nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Wegstreckenentschädigung sowie Leistungen nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung).

#### § 2

#### Verdienstausfall

(1) Beschäftigten wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag auf Grund einer Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung ersetzt. Der Betrag der entgangenen Vergütung oder des entgangenen Lohnes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(2) Selbständig Tätige und Nichterwerbstätige, die einen Familienhaushalt führen, erhalten für die durch die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausschlagentschädigung in Höhe von 15,- € für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer. Für die Hin- und Rückreise zum Sitzungsort wird eine Stunde hinzugerechnet.

(3) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten gegen Nachweis eine Entschädigung in Höhe des Satzes nach Abs. 2.

(4) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

#### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 31.05.2008 in Kraft.

Eichstätt, 23.07.2008  
Zweckverband Gymnasium Gaimersheim  
gez. Anton Knapp, Verbandsvorsitzender

#### 154 Öffentliche Ausschreibung nach VOF - Kurzbekanntmachung -

- a) Öffentlicher Auftraggeber:  
Zweckverband Gymnasium Gaimersheim
- b) Baumaßnahme:  
Neubau eines 4-zügigen Gymnasiums mit Dreifachturnhalle und Freisportanlagen in 85080 Gaimersheim
- c) Postanschrift:  
Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt
- d) Gegenstand des Auftrags:

#### Ingenieurleistungen für die technische Gebäudeausrüstung gemäß HOAI Teil IX, Leistungsphasen 1 – 9

Los 1: Gas-, Wasser- und Abwassertechnik

Wärmeversorgungs-, Brauchwassererwärmungs- und Raumlufttechnik

Los 2: Elektrotechnik

Ausführungsfrist: 01.10.2008 - 01.10.2014

#### Ingenieurleistungen für Tragwerksplanung gemäß HOAI Teil VIII, Leistungsphasen 1 – 6

Ausführungsfrist: 01.10.2008 - 01.10.2010

- e) Bewerbungen:  
 Bewerbungsunterlagen sind einzureichen bis 03.09.08 an das Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, Hochbauverwaltung, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70248, Fax 08421/70229

Die Langfassungen der Bekanntmachungen sind im TED des Europäischen Amtsblattes veröffentlicht – <http://ted.europa.eu> – und zwar unter dem Titel: DE-Eichstätt: Dienstleistungen von Architektur- und Ingenieurbüros

Eichstätt, 29.07.2008  
 gez. Anton Knapp, Verbandsvorsitzender und Landrat

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

**155 Satzung zur Aufhebung der Bauschuttentsorgungssatzung der Stadt Eichstätt**

Die Stadt Eichstätt erläßt aufgrund von Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschafts-gesetz (BayAbfG) und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit § 1 der Rechtsverordnung über die Beseitigung von

Bauschutt, Abraum, Kies, Erden sowie pflanzlicher Abfälle im Landkreis Eichstätt vom 26. April 1976 (Abl. Nr. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 1991 (Abl. Nr. 46) folgende

**Satzung  
 zur Aufhebung der Bauschuttentsorgungssatzung  
 der Stadt Eichstätt**

§ 1

Die Bauschuttentsorgungssatzung der Stadt Eichstätt vom 21. Mai 1992 (Abl. Nr. 27), zuletzt geändert am 03. Juli 2007 (Abl. Nr. 27) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 24. Juli 2008  
 gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

